

SCHNUPPERLEHRE

BERUFSORIENTIERUNG FÜR JUGENDLICHE

„Schnuppern“ ist das kurzfristige und entgeltfreie Beobachten und Verrichten einzelner Tätigkeiten in einem Betrieb durch Jugendliche. Die „Schnupperlehre“ dient interessierten Jugendlichen zur beruflichen Orientierung und unterstützt Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Lehrlingen.

DREI VARIANTEN DER „SCHNUPPERLEHRE“:

- >> Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung (berufspraktische Tage)
- >> Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit
- >> Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Schulzeit (insbesondere Ferien)

FÜR ALLE DREI VARIANTEN DER „SCHNUPPERLEHRE“ GILT:

- >> Die Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert und müssen nicht gesondert bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- >> Die Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt, unterliegen aber auch keiner Arbeitspflicht und keiner bindenden Arbeitszeit. Sie ersetzen keine Arbeitskraft.
- >> Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- >> In allen Fällen sollte eine Bestätigung über die Belehrung des Schülers über die relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene ...) vorliegen.
- >> Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- >> Während der Berufsorientierung sind die Schüler ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechend zu beaufsichtigen.
- >> **Bei Personen, die nicht mehr zum Schulbesuch gemeldet sind, ist das „Schnuppern“ nicht möglich!**

>> Beachten Sie:

Bei allen Varianten der „Schnupperlehre“ darf der Jugendliche nicht in den betrieblichen Ablauf eingegliedert werden, da sonst ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen entsteht (wie z. B. Anmeldung GKK, Entgeltzahlungspflicht, u.a.). Befindet sich der Schüler noch im schulpflichtigen Alter, würde es sich zusätzlich um verbotene Kinderarbeit handeln.

>> So unterscheiden Sie die drei Varianten der Schnupperlehre:

Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Tage (berufspraktische Tage)

Die berufspraktischen Tage (Woche) finden als Schulveranstaltung während der Unterrichtszeit statt und dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Meist nimmt ein Großteil der Schüler einer Klasse zeitgleich an den berufspraktischen Tagen teil (Woche).

- >> Terminwünsche werden meist von der Schule an die Betriebe herangetragen.
- >> Verantwortung über Ablauf, Inhalt und Dauer liegt beim jeweiligen Klassenvorstand.
- >> Zur Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes (durch die Schülerunfallversicherung) sollte vom Jugendlichen eine Bestätigung der Schule über Genehmigung und Dauer der Berufsorientierung eingefordert werden.
- >> Grundsätzlich besteht eine Aufsichtspflicht der Schule. Diese wird in der Praxis aber meist an eine geeignete Person im Betrieb übertragen.

Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit

Auch hier handelt es sich um eine schulbezogene Veranstaltung. Die Initiative geht in diesem Fall aber von den Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler aus.

- >> Für Schüler ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen
- >> Maximal 5 Tage pro Schuljahr
- >> Genehmigung durch Klassenvorstand ist erforderlich
- >> Bestellung einer geeigneten Aufsichtsperson durch den Betrieb

Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Schulzeit (Ferien)

Hier geht die Initiative auch von den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler aus, die Berufsorientierung findet aber außerhalb der Unterrichtszeiten, insbesondere in den Ferien, statt.

- >> Für Schüler in oder nach dem 8. Schuljahr, unabhängig von Schulstufe und Schulform
- >> An höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr
- >> Ausdrückliche Zustimmung des(r) Erziehungsberechtigten muss vorliegen
- >> Bestellung einer geeigneten Aufsichtsperson durch den Betrieb

Ihre Ansprechpartner in der Lehrlingsstelle:



T 05 90 90 4-868
F 05 90 90 4-854
E lehrlingsstelle@wkk.or.at
W wko.at/ktn/lehrlingsstelle

Stand Dezember 2016

Im Sinne der Lesbarkeit wurde in diesem Merkblatt auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

VEREINBARUNG ZUR ABSOLVIERUNG EINER INDIVIDUELLEN BERUFSORIENTIERUNG

WÄHREND DER UNTERRICHTSZEIT *

(gem. § 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm §13b SchUG)

An den Klassenvorstand der:

Schule:	
Klasse:	
Name des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Wohnort:	

Als Erziehungsberechtigter ersuche ich o.g. Schüler im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§ 175 Abs.5 Z1 ASVG iVm § 13b SchUG) im

Betrieb _____

in der Zeit (von - bis) _____ (max. 5 Tage!)

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes (Lehrberufes) _____

zu ermöglichen (ohne Anspruch auf Entgelt!).

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Klassenvorstandes

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den Schüler wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt. Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden vom Betrieb, Erziehungsberechtigtem und Schüler zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers

* (gilt nur für Schüler ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen)

RECHTE UND PFLICHTEN

- >> Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- >> Eine Eingliederung der Schüler in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt:
Beschäftigung: ja
Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein
- >> Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- >> Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- >> Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- >> Auf die Körperkraft der Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- >> Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert.
Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- >> Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Erklärung des Schülers:

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

Unterschrift des Schülers



**Ihre Ansprechpartner
in der Lehrlingsstelle:**

T 05 90 90 4-868
F 05 90 90 4-854
E lehrlingsstelle@wkk.or.at
W wko.at/ktn/lehrlingsstelle

Stand Dezember 2016

Im Sinne der Lesbarkeit wurde in diesem Merkblatt auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

VEREINBARUNG ZUR ABSOLVIERUNG EINER INDIVIDUELLEN BERUFSORIENTIERUNG

AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT *

(gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG)

Name des Schülers:	
Anschrift:	
Wohnort:	
Schule:	
Klasse: (erst ab dem 8. Schuljahr möglich!)	

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannter Schüler im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§ 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm § 13b SchUG) im

Betrieb _____

in der Zeit (von - bis) _____ (max. 15 Tage!)

die Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufs (Lehrberufes) _____

ohne Anspruch auf Entgelt kennen lernen kann.

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den Schüler wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt. Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden vom Betrieb, Erziehungsberechtigtem und Schüler zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers

* (möglich für Schüler aller Schulformen ab dem 8. Schuljahr)

RECHTE UND PFLICHTEN

- >> Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- >> Eine Eingliederung der Schüler in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt:
Beschäftigung: ja
Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein
- >> Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- >> Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- >> Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- >> Es muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass der Schüler auf die relevanten Rechtsvorschriften (z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und arbeitshygienische Vorschriften) hingewiesen wurde (siehe unten).
- >> Auf die Körperkraft der Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- >> Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- >> Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Erklärung des Schülers:

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

Unterschrift des Schülers



Ihre Ansprechpartner in der Lehrlingsstelle:

T 05 90 90 4-868
F 05 90 90 4-854
E lehrlingsstelle@wkk.or.at
W wko.at/ktn/lehrlingsstelle

Stand Dezember 2016

Im Sinne der Lesbarkeit wurde in diesem Merkblatt auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.